

Beglaubigte Abschrift

16 C 121/14



Verkündet am 11.02.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

g e g e n

Herrn [REDACTED] Datteln,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Recklinghausen
auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2015
durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.534,75 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.06.2014, sowie weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von 215,00 EUR zu zahlen;
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte;

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Schadensersatz aufgrund eines mit dem Beklagten geschlossenen Küchenkaufvertrag.

Bei dem Kläger handelt es sich um den Inhaber eines Küchenstudios mit dem Namen [REDACTED].

Am 23.05.2014 erschien der Beklagte mit seiner Lebensgefährtin Frau [REDACTED] in dem Küchenstudio des Klägers. Die dort angestellte Fachberaterin Frau [REDACTED] beriet den Beklagten und stellte eine Küche nach seinen Wünschen zusammen. Es kam zur Unterzeichnung eines Vertrages über eine Küche der Serie [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 6.139,00 EUR.

In den AGB von [REDACTED] heißt es unter anderem:

§ 4 Ziffer 5

Als Schadensersatz kann [REDACTED] 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entstanden ist. Im Übrigen bleibt [REDACTED], etwa bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

§ 6 Ziffer 3

Weiterhin stellt jede Form des Zahlungs- und Annahmeverzugs, insbesondere auch die Nichtleistung der vertraglich vereinbarten Anzahlung innerhalb der verabredeten Zeit, sowie jeder rechtlich unbegründete Vertragsrücktritt bzw. jede ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung ein vertragswidriges Verhalten dar.

§ 6 Ziffer 5

In den vorgenannten Fällen eines vertragswidriges Verhaltens des Kunden kann [REDACTED] weiterhin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gem. § 4 Ziff. 5 verlangen, wenn der Kunde auf eine schriftliche Nachfrist von 10 Tagen sein vertragswidriges Verhalten nicht beseitigt, er also insbesondere die vereinbarte Anzahlung nicht leistet, die Gegenleistung nicht bewirkt, eine entsprechende

Sicherheitsleistung für sie nicht vorlegt, die Ware nicht abnimmt oder seine Leistungsverweigerung nicht eindeutig widerruft.

Auf der unterzeichneten Vertragsurkunde befindet sich über der Unterschriftenzeile folgender Absatz:

Hiermit bestelle ich die oben aufgeführten Waren. Ich bestätige, ausdrücklich auf die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen worden zu sein, die Vertragsbestandteil sind. Ich hatte die Möglichkeit, in zumutbarer Weise von Ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und erkenne sie an.

Eine Kopie des Kaufvertrages nebst Anlage habe ich erhalten.

Wegen der Einzelheiten des Kaufvertrags wird auf Anlage K 1, wegen der Einzelheiten der AGB auf Anlage K 4 Bezug genommen (Bl. 13 f., 18 d. A.).

Am 03.06.2014 erreichte den Kläger ein Schreiben, in dem der Beklagte mitteilte er trete vom Kaufvertrag zurück. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf Anlage K 2 Bezug genommen (Bl. 15 d. A.).

Daraufhin setzte der Kläger am 03.06.2014 ein Schreiben auf, in dem er dem Beklagten unter Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), 25 % des Küchenpreises, 1.534,75 Euro, in Rechnung stellte. Der Kläger setzte dem Beklagten eine Frist zur Zahlung von zehn Tagen, also bis zum 13.06.2014.

Der Kläger ist der Ansicht die AGB seien wirksam in den Vertrag einbezogen worden und er sei dazu berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% der Vertragssumme geltend zu machen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen an den Kläger 1.534,75 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14.06.2014 sowie weitere Nebenforderungen i.H.v. 215, 00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, seine Lebensgefährtin habe vor Unterzeichnung des Vertrages nachgefragt, ob ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht bestehe. Frau [REDACTED] habe daraufhin genickt. Er behauptet weiterhin Frau [REDACTED] habe gesagt er könne den Vertrag ruhig schon einmal unterschreiben, da er nicht aus dem gleichen Ort komme, und es sich sodann noch einmal in Ruhe überlegen.

Er ist demnach der Ansicht, er sei wirksam von dem Küchenkaufvertrag zurückgetreten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 28.01.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 1.534,75 EUR gem. § 280 Abs. 1, 2 BGB i. V. m. § 6 Ziffern 2, 3 und 5 i. V. m. § 4 Ziff. 5 der AGB zu.

Die Parteien schlossen am 23.05.2014 einen Kaufvertrag über eine Küche der Serie [REDACTED].

Der Beklagte hat auch seine Pflicht aus diesem Vertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB, § 6 Ziffern 2 und 3 der AGB verletzt, indem er die Abnahme und die Bezahlung der Küche verweigerte und sich auf den Rücktritt berief.

Ein solches Rücktrittsrecht stand dem Beklagten nicht zu.

Dem Kaufvertrag ist ein solches Rücktrittsrecht nicht zu entnehmen. Demnach ist der Beklagte für seine Behauptung, die Zeugin [REDACTED] habe ihm, stellvertretend für den Kläger, ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht zugesagt, beweisbelastet.

Denn der in der Urkunde festgelegte Geschäftsinhalt hat die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit. Daher besteht eine Vermutung dafür, dass das in Vorverhandlungen zunächst mündlich Vereinbarte später im Sinne des Urkundsinhalts abgeändert wurde. Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Urkundsinhalts gilt nicht nur bei gesetzlich vorgesehenen Formerfordernissen, sondern auch bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Form sowie bei Urkunden, die lediglich zu Beweis Zwecken erstellt werden. Derjenige, der eine nicht in der Urkunde enthaltene Nebenabrede behauptet, muss diese – bezogen auf den Zeitpunkt der Urkunderrichtung – beweisen; an diesen Beweis sind strenge Anforderungen zu stellen. (MüKoBGB/Einsele BGB § 125 Rn. 39-40)

Aufgrund der Beweisaufnahme vermochte das Gericht im Rahmen der ihm nach § 286 I 1 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung nicht zu der Überzeugung gelangen, dass die streitige Behauptung als bewiesen anzusehen ist. Danach ist ein

Beweis erst dann erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung überzeugt ist und alle vernünftigen Zweifel ausgeräumt sind. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, sie sei mit dem Beklagten in dem Küchenstudio gewesen. Frau [REDACTED] hätte einen Vertrag ausgestellt, den der Beklagte auch unterschrieben hat. Die Zeugin hat vorgetragen, dass sie gefragt habe „Man habe doch wohl auch ein 14-tägiges Rücktrittsrecht“. Das hätte Frau [REDACTED] abgenickt. Ob sie vor oder nach der Unterzeichnung des Vertrages durch den Beklagten nachgefragt hat, wisse sie nicht mehr genau. Sie habe auch nur nachgefragt, da sie den Vertrag nicht unterschrieben hätte und lieber noch über sowas nachdenkt, vor allen Dingen bei solchen Summen. Herr [REDACTED] hatte das für sich entschieden.

Demgegenüber hat die Zeugin [REDACTED] bekundet es sei nie über ein Rücktrittsrecht oder Ähnliches gesprochen worden. Sie hätte den Beklagten nur über übliche Gegebenheiten informiert. Dass, bevor das Aufmaß genommen wird, noch Änderungen vorgenommen werden können.

Sie hat erklärt, dass sie sich nicht an eine Frage nach einem Rücktrittsrecht erinnern könne, aber in ihrer Laufbahn als Küchenverkäuferin niemals einem Kunden zugesichert hätte, dass er innerhalb von zwei Wochen von dem Vertrag zurücktreten könne, ohne dass noch eine Summe zu zahlen sei. Ihr sei jedoch bewusst gewesen, dass es ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht gäbe, jedoch dann eine Summe von 25% des Kaufpreises gezahlt werden muss.

Das Gericht kann aufgrund dieser Aussagen nicht mit einem Grad der Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, von dem einen oder dem anderen Sachverhalt ausgehen. Insbesondere kann auch aufgrund der Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Zeugin [REDACTED] eine vertragliche Nebenabrede mit dem Beklagten dergestalt vereinbaren wollte, dass diesem ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht zustehen soll. Denn die Zeugin bekundet, sie wisse nicht mehr wann sie dies gefragt habe, ob bereits vor, bei oder nachdem der Beklagte des Kaufvertrag unterschrieben habe.

Darüber hinaus widerspricht die Zeugin [REDACTED] diesen Ausführungen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass beide Zeugen auch Belastungstendenzen zeigen, denn beide Zeugen stehen im Lager der Partei, die sie benannt hat. Bei der Zeugin [REDACTED] handelt es sich um die Lebensgefährtin des Beklagten. Bei der Zeugin [REDACTED]

██████████ um eine ehemalige Angestellte des Klägers in seinem Küchenstudio ██████████. Zwar haben die Aussagen der Zeuginnen nicht erkennen lassen, dass sie sich von der Nähe zu einer Partei haben leiten lassen, jedoch gehen die verbleibenden Zweifel zu Lasten des beweisbelasteten Beklagten.

Eine Fristsetzung gem. § 281 Abs. 2 BGB ist vorliegend entbehrlich, da der Beklagte die Leistung verweigert hat.

Das Verschulden des Beklagten wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet.

Demnach kann der Kläger grundsätzlich Schadensersatz gem. § 249 Abs. 1, 252 BGB von dem Beklagten verlangen. Dieser ist grundsätzlich konkret darzulegen, jedoch wurde vorliegend ein pauschalisierter Schadensersatz in Höhe von 25 % wirksam durch die AGB des Klägers vereinbart.

Die AGB, insbesondere § 4 Ziffer 5 und § 6 Ziffern 2,3 und 5 der AGB, wurden wirksam in den Vertrag einbezogen und halten einer Überprüfung anhand der §§ 305 ff. BGB stand.

Dafür muss der Verwender bei Vertragsschluss ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Vertrag unter Verwendung seiner AGB abgeschlossen werden soll. Dieser Hinweis kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Er muss so angeordnet sein, dass er von einem Durchschnittskunden auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden kann.

Auf dem Vertragsformular von ██████████ ist über der Unterschriftenzeile ein Vermerk mit einem Hinweis auf die AGB vorzufinden. Dort wird darauf verwiesen, dass die AGB Vertragsbestandteil sind. Die Anordnung über der Unterschriftenzeile genügt den Anforderungen des notwendigen ausdrücklichen Hinweises. Selbst wenn ein Kunde das Vertragsformular nicht komplett liest, so sieht er zumindest die über der Unterschriftenzeile abgedruckten Zeilen, wenn er den Vertrag unterschreibt.

Die AGB wurden dem Beklagten, wie er in der mündlichen Verhandlung erklärte, auch bei Vertragsschluss ausgehändigt. Durch die Unterzeichnung des Vertrages erklärte sich der Beklagte mit der Einbeziehung der AGB einverstanden.

§ 6 Ziffern 2,3 und 5 i. V. m. § 4 Ziff. 5 der AGB halten auch der Inhaltskontrolle gem. § 307 III BGB, § 309 Nr. 5 BGB stand.

§ 6 Ziffern 2,3 und 5 i. V. m. § 4 Ziff. 5 der AGB regeln eine von Rechtsvorschriften abweichende Regelung gem. § 307 III BGB.

Schadenspauschalen sind nur wirksam, wenn dem Grunde nach eine Schadensersatzpflicht besteht und sie den Anforderungen des § 309 Nr. 5 BGB genügen. Unter Nr. 5 fallen Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere die aus § 280 und § 281 BGB. Der Gläubiger kann den entgangenen Gewinn in seinen AGB pauschalisieren muss aber Grenzen des § 309 Nr. 5 beachten. Der, der Pauschalierung zugrunde liegende Ersatzanspruch muss an ein vertragswidriges Verhalten anknüpfen.

Der Kläger macht mit dem pauschalierten Schadensersatz einen Anspruch auf entgangenen Gewinn gem. §§ 280 I, III, 281, 252 BGB geltend. Er knüpft seinen Anspruch an vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners, welches er in § 6 der AGB besonders aufgeschlüsselt hat.

Die Voraussetzungen des § 309 Nr. 5 BGB wurden von dem Kläger eingehalten. Insbesondere wurde dem Beklagten gem. § 4 Ziff. 5, 2. HS der AGB die nach § 309 Nr. 5b) BGB notwendige Möglichkeit des Nachweises eingeräumt.

Eine Schadensersatzpauschale von 25 % des Bestellpreises, d.h. des Bruttokaufpreises, bei neuwertigen Möbeln entspricht dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden (§ 309 Nr. 5a BGB). Küchen unterfallen der Kategorie der Möbel. Der Kläger stellt in seinem Küchenstudio individuelle Küchen für seine Kunden zusammen. So nimmt er das individuelle Aufmaß und lässt die Küchen für jeden Kunden separat anfertigen.

Der in § 309 Nr. 5a) geregelte Grundsatz ist § 252 S. 2 BGB nachgebildet und erfordert eine generalisierte Betrachtung. Abzustellen ist hierbei auf den branchenüblichen Durchschnittsgewinn. In der Möbelbranche wird eine Schadensersatzpauschale für den Fall der Nichtzahlung und Nichtabnahme von bis zu 30% des Bruttokaufpreises als mit § 309 Nr. 5a) im Einklang stehend betrachtet (30 % für den Möbelversandhandel: OLG Frankfurt, NJW 1982, 2564 zitiert von: *Wurmnest* in: Münchener Kommentar § 309 Nr. 5 Rn. 20 in: Fn. 94; 25 % bei fabrikneuen Möbeln: BGH 16.09.1970 - VIII ZR 239/68). Als überhöht gilt eine Pauschale von 35% im Möbelhandel (LG Bln AGBE I Nr. 27 zitiert von: *Grüneberg* in: Palandt § 309 Rn. 27).

Der Kläger hat dem Beklagten mit Schreiben vom 03.06.2014 eine zehntägige Frist gesetzt, wie es § 6 Ziff. 5 der AGB vorschreibt. Der Beklagte hat die Erfüllungsverweigerung innerhalb dieser zehn Tage nicht widerrufen.

Der Kläger hat des Weiteren einen Anspruch auf Verzinsung der berechtigten Forderung, ab dem 14.06.2014 gem. §§ 280 Abs.1, 2, 286 Abs. 2 Nr.1, 288 BGB. Mit Ablauf der im Schreiben vom 03.06.2014 gesetzten Frist zum 13.06.14, geriet der Beklagte ab dem 14.06.2014 in Verzug. Dass der Anspruch auf Schadensersatz gem. § 6 Ziff. 5 der AGB auch erst mit Ablauf der Frist fällig wurde, ist unschädlich. Fälligkeit und Mahnung können auch zusammen fallen. § 286 I BGB regelt nicht zwingend die Reihenfolge von Fälligkeit und Mahnung.

Darüber hinaus stehen dem Kläger aus Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 280 Abs.1, 2, 286 Abs. 2 Nr.1 BGB ZPO vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR zu.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S.1, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.534,75 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

██████████

Beglaubigt

██████████

Justizbeschäftigte



[Handwritten signature]